

Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2007/2008, Nr. 3, vom 5.10.2007, idgF, wird nach Genehmigung des Universitätsrats in seiner Sitzung vom 25.06.2010 gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 wie folgt geändert:

- 1.** § 3 Abs 1 Z 1 lautet:
„1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG ausdrücklich dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben (siehe Anhang), soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung direkt einem Mitglied des Rektorats zugeordnet werden.“
- 2.** § 4 Abs 2 erster Satz lautet:
„Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs 6 vorletzter Satz UG) sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats wahrzunehmen.“
- 3.** In § 5 Abs 1 werden die Ziffern 4 und 5 angefügt:
„4. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7 UG

5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG“
- 4.** § 5 Abs 2 Z 7 lautet:
„7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 UG“
- 5.** In § 5 Abs 2 wird die Z 8 angefügt:
„8. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 22 Abs 1 Z 11 UG“
- 6.** § 6 Z 4 lautet:
„Forschung und Evaluierung der Forschung, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten“
- 7.** In § 6 werden die Ziffern 5 bis 6 angefügt:
„5. Bibliothekswesen

6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG“
- 8.** § 7 Abs 1 lautet:
„ressortspezifische Angelegenheiten:
 1. Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG²
 2. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. gemäß § 61 Abs 1 und 5 UG
 3. Aufnahme der Studierenden gemäß § 22 Abs 1 Z 8 UG
 4. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs 11 UG
 5. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse gemäß § 64 Abs 2 UG
 6. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 3 UG
 7. Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall gemäß § 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG

² tritt mit 1.10.2010 in Kraft.

8. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 1 UG
 9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe gemäß § 22 Abs 1 Z 9 UG
 10. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 2 UG
 11. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 5 UG
 12. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags gemäß § 96 Abs 6 UG
 13. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien gemäß §§ 68 Abs 3 und 71 Abs 2 UG
 14. Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium gemäß § 63 Abs 8 UG
 15. Studien- und Prüfungsangelegenheiten
 16. Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß Satzung
 17. Qualitätsmanagement, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
 18. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG"
- 9.** § 8 Z 2 bis 5 lauten und Z 6 bis 9 werden angefügt:
- „2. Ausschreibung von Stellen gemäß § 107 Abs 1 UG
 3. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (siehe §§ 52a und 52b VBG 1948) gemäß § 126 Abs 6 UG
 4. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 7 UG
 5. IT
 6. Angelegenheiten des Raum- und Facility Management
 7. Beschaffungswesen
 8. Raum- und Sachinvestitionen
 9. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG"
- 10.** § 9 Z 2 lautet:
- „2. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG"
- 11.** In § 9 werden die Ziffern 3 bis 4 angefügt:
- „3. Controlling
 4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG"
- 12.** § 10 Abs 2 erster Satz lautet:
- „In ressortübergreifenden oder in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats.“

13. § 11 Abs 1 UG lautet:

„Jedem Mitglied des Rektorats ist die Aufsicht gemäß § 22 Abs 2 UG über die ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen übertragen.“

14. § 13 letzter Satz lautet:

„Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c Abs 1 B-VG); die Vizerektorinnen/ Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin/des Rektors gebunden.“

15. Der bisherige Anhang wird durch folgende beiden Tabellen ersetzt:

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG	Rechtsgrundlage	Wahrnehmung durch
Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat	§ 22 Abs 1 Z 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 2 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 3 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 5 UG	Rektorat
Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 6 UG	Rektoratsmitglied, dem laut Organisationsplan die Organisationseinheit zugewiesen ist
Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 7 UG	VR für Infrastruktur und Personal
Aufnahme der Studierenden	§ 22 Abs 1 Z 8 UG	VR für Lehre
Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe	§ 22 Abs 1 Z 9 UG	VR für Lehre
Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7	§ 22 Abs 1 Z 9a UG	Rektor
Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen	§ 22 Abs 1 Z 10 UG	VR für Forschung, Internationales und External Relations bzw. VR Lehre innerhalb ihrer ressortspezifischen Angelegenheiten
Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)	§ 22 Abs 1 Z 11 UG	Rektor

Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen	§ 22 Abs 1 Z 12 UG	Rektorat
Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens	§ 22 Abs 1 Z 13 UG	Rektorat
Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung	§ 22 Abs 1 Z 14 UG	Rektorat
Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information	§ 22 Abs 1 Z 14a UG	VR für Finanzen
Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz	§ 22 Abs 1 Z 15 UG	Rektorat
Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1	§ 22 Abs 1 Z 16 UG	Rektorat
Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet	§ 22 Abs 1 Z 17 UG	Rektorat

Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben	Rechtsgrundlage	Wahrnehmung durch
Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat	§ 13 Abs 6 UG	Rektorat
Entsendung von Beisitzern in die Schlichtungskommission	§ 13a Abs 2 UG	Rektorat
Führung der Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und Führung des Haushalts der Universität mit entsprechender Sorgfalt	§ 15 Abs 1 UG	Rektorat
Einrichtung eines Berichts- und Rechnungswesens	§ 16 Abs 1 UG	Rektorat
Vorlage des Rechnungsabschlusses zusammen mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers an den Universitätsrat	§ 16 Abs 4 UG	Rektorat
Einbringen von Vorschlägen für den Beschluss und die Änderung der Satzung	§ 19 Abs 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplanes	§ 20 Abs 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung von Leiterinnen oder Leitern einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben	§ 20 Abs 5 und 5a UG	Rektorat
Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats	§ 21 Abs 14 UG	Rektorat
Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats	§ 22 Abs 6 UG	Rektorat

Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze	§§ 26 Abs 3, 27 Abs 3 UG	Rektorat
Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1	§ 26 Abs 4 UG	Rektorat
Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1	§ 27 Abs 1 UG	Rektorat
Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen	§ 47 Abs 1 UG	Rektorat
Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 1 UG	VR für Lehre
Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 3 UG	VR für Lehre
Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc.	§ 61 Abs 1 und Abs 5 UG	VR für Lehre
Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium	§ 63 Abs 8 UG	VR für Lehre
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache	§ 63 Abs 11 UG	VR für Lehre
Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall	§ 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG	VR für Lehre
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse	§ 64 Abs 2 UG	VR für Lehre
Festlegung der Zahl der Studierenden und Aufnahmeverfahren für Master- und PhD Studien in einer Fremdsprache	§ 64 Abs 6 UG	Rektorat
Studienberechtigungsprüfung	§ 64a UG	VR für Lehre
Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien	§§ 68 Abs 3, 71 Abs 2 UG	VR für Lehre
Festlegung der Lehrgangsbeiträge	§ 91 Abs 7 UG	Rektor
Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags	§ 92 Abs 2 UG	VR für Lehre
Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags	§ 92 Abs 5 UG	VR für Lehre
Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags	§ 92 Abs 6 UG	VR für Lehre
Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren	§ 98 Abs 2 UG	VR für Lehre
Erteilung der Lehrbefugnis	§ 103 UG	Rektor
Mitteilung über das Aufgreifen von Diensterfindungen	§ 106 Abs 3 UG	Rektorat
Ausschreibung von Stellen	§ 107 Abs 1 UG	VR für Infrastruktur und Personal
Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten	§ 108 Abs 2 UG	Rektorat
Antrag auf Festsetzung einer Zahl von Studienplätzen und auf Ermächtigung des Rektorats zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens	§ 124 Abs 6 UG	Rektorat
Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s. §§ 52a und 52b VBG 1948)	§ 126 Abs 6 UG	VR für Infrastruktur und Personal

16. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien treten mit Ausnahme der Regelungen über die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG (§ 7 Abs 1 Z 1) mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

17. Die Regelungen über die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG (§ 7 Abs 1 Z 1) treten mit 1.10.2010 in Kraft.

Für das Rektorat:
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung entnehmen Sie bitte dem Anhang.